

Hausordnung für die Wohnanlagen des Studierendenwerks Mainz

Das Studierendenwerk Mainz will seinen Mietern die Möglichkeit eines angenehmen Wohnens und eines ungestörten Studiums bieten. Die große Wohndichte erfordert besondere Rücksichtnahme sowohl gegenüber den Mitbewohnern als auch gegenüber der Nachbarschaft. Deshalb wird um sorgfältige Beachtung und gewissenhafte Einhaltung der Hausordnung sowie den folgenden Informationsblättern gebeten. Jeder Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Gäste sich an die darin niedergelegten Regeln halten.

- 1) Alle Störungen der Mitbewohner sind zu vermeiden. Insbesondere ist Lärm zu unterlassen. Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Tongeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. In der Zeit von 22:00 – 08:00 Uhr ist ein besonderem Maße Ruhe zu halten.
- 2) Außentüren sind von 22:00 – 08:00 Uhr stets verschlossen zu halten. Das Anbringen eigener Schlösser oder zusätzlicher Sicherheitsschlösser ist nicht erlaubt.
- 3) Alle Fluchtwege wie Hausflure und Treppenhäuser sind von allen Gegenständen, wie z. B. Fahrrädern, Möbeln, Plakaten und Papieren jeglicher Art, oder sonstigen brennbaren Materialien frei zu halten.
- 4) Das Aufstellen von Gegenständen in Gemeinschaftsräumen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
- 5) Zimmerwände und Türen dürfen durch Aufhängen von Postern, Bildern etc. nicht beschädigt werden.
- 6) Die Zimmer sind stets sauber zu halten. Möbel, Fenster und Böden sind in regelmäßigen Abständen zu putzen; Gardinen sind zu waschen. Der Kühlschrank ist ebenfalls regelmäßig abzutauen und zu reinigen.
- 7) Das Zimmer/die Wohnung ist von Ungeziefer frei zu halten. Auftretender Befall ist unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- 8) Das Zimmer/die Wohnung ist ausreichend zu lüften, jedoch ist darauf zu achten, dass in der Nacht und bei Abwesenheit Türen und Fenster verschlossen zu halten sind. Während der Heizperiode hat der Mieter auch in ungeheizten Räumen Türen und Fenster verschlossen zu halten. Notwendiges Lüften darf nicht zu Durchkältung der Räume führen. Bei Frostschäden haftet der Mieter, wenn er durch Verschluss von Heizungsventilen den Schaden verursacht hat.
- 9) Die Benutzung von eigenen elektrischen Heizgeräten, Elektroherden, Waschmaschinen, Gefriertruhen und dergleichen ist wegen evtl. Überlastung des Stromnetzes nicht gestattet. Untersagt ist auch jede Reparatur oder Veränderung von elektrischen oder sanitären Leitungen und Anschlüssen.
- 10) Das Anbringen von Außenantennen, Markisen und Außenjalousien ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Blumenkästen/ -töpfen außen vor dem Fenster muss so geschehen, dass niemand dadurch gefährdet werden kann.

- 11) Soweit Markisen und Außenjalousien vorhanden sind, müssen diese bei Sturm, in der Nacht und bei Abwesenheit immer in hochgezogenem Zustand bleiben. Bei Schäden haftet der Mieter.
- 12) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu bringen, sie dürfen nicht in die Spülsteine, Abflussbecken, Toiletten und dergleichen geworfen werden. Der gesamte Müll darf weder im Haus (Hausflur, Treppenhaus) noch um das Gebäude herum abgestellt werden. Er muss an den vorgesehenen Müllplatz beim Gebäude in die entsprechenden Containern entsorgt werden.
- 13) Die allgemein benutzbaren Licht- und Stromanlagen (Flur, Küche, Herd, Toilette, Dusche etc.) sind nach Benutzung abzuschalten.
- 14) Kraftfahrzeuge, Mopeds und Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Nicht betriebsbereite oder abgemeldete Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Gelände der Wohnanlagen abgestellt werden. Sie sind ggf. sofort vom Grundstück zu entfernen. Der Vermieter haftet nicht für abhanden gekommene (Diebstahl) Fahrzeuge (Fahrräder etc.) auch wenn sie in einem Abstellraum oder einem Verschlag des Studierendenwerks abgestellt sind.
- 15) Jeder Mieter hat sich sofort nach seinem Einzug beim Einwohnermeldeamt anzumelden.
- 16) Rundfunk- und Fernsehgeräte müssen bei der Gebühreneinzugszentrale angemeldet werden. Die Gebühren sind vom Mieter zu entrichten.
- 17) Jeder Mieter ist verpflichtet, die mit dem Mietvertrag ausgehändigte „Information über vorbeugenden Brandschutz“ und den Feueralarmplan zu lesen, um im Ernstfall geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
- 18) Das Hausrecht üben die Beauftragten des Studierendenwerks Mainz aus. Beauftragte sind diejenigen Personen, die der Abteilung Studentisches Wohnen angehören.
- 19) Diese Hausordnung wird vom Studierendenwerk Mainz erlassen und ist Bestandteil des Mietvertrages.